



VERTRETUNGSKONZEPT

einschließlich der Vorgehensweise bei Vertretungsbedarf während der Corona-Pandemie

Leben, Lernen und Arbeiten mit Freude
Miteinander - Voneinander - Füreinander - Individuell



Impressum:

Kollegium der GGS Wiescheid

URL: <https://www.ggs-wiescheid.de/>

Email: ggs.wiescheid@schulen.langenfeld.de

V.i.S.d.P.: Beate Richert, Schulleiterin

Stand: September 2023

Inhalt

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen.....	4
2. Pädagogische Grundsätze und Maßnahmen im Vertretungsfall.....	5
2a Grundsätze für Vertretungsregelungen.....	6
2b Vorbereitete Maßnahmen von Lehrkräften.....	9
3. Vorgehensweise bei Vertretungsbedarf während der Corona-Pandemie für den Fall einer personellen Unterversorgung an der GGS Wiescheid.....	10
Grundlagen.....	10
Grundsatz.....	10
Was wir tun	10
Spielräume im Notfall.....	11
Bestehende Kontaktketten.....	11
Wenn bei Ausfall einer oder mehrerer Lehrkräfte der Unterricht nicht vertreten werden kann:	11
Vorbereitungen.....	10
Quellen.....	13
Anhang.....	14

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Das Ministerium für Schule und Bildung weist in seiner Information zu „Schulischen Konzepten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall“ (März 2015) darauf hin, dass Grundschulen einem besonderen Anspruch unterliegen. Sie müssen „– insbesondere als offene Ganztagschulen im Primarbereich – für ihre Schülerinnen und Schüler und Eltern im Vertretungsfall besondere Antworten finden, um als verlässliche Einrichtung wahrgenommen zu werden“ (S. 2).

Unsere Grundschule ist allein aufgrund des Anrechts „auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung“, welches jede Schülerin und jeder Schüler unserer Schule hat (§ 1 SchulG NRW), verpflichtet, einen verlässlichen und qualitativ hochwertigen Unterricht zu garantieren.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Vertretungsunterricht basieren u. a. auf dem Landesbeamtengesetz (LBG, § 78a), den Regelungen des SGB, dem Schulgesetz (§§ 68,93), der Allgemeinen Dienstordnung (§ 13) und verschiedenen Rundereisen, u. a. zur Mehrarbeit. Gestaltungsmöglichkeiten bietet darüber hinaus das Programm „Geld statt Stellen“.

§ 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

(2) ...

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, **insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht**, dies erfordern.

Allgemeine Dienstordnung für
Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen
und Schulleiter an öffentlichen Schulen

2. Pädagogische Grundsätze und Maßnahmen im Vertretungsfall

Das Leitbild unserer Schule

Wir fördern und fordern sowohl die Entwicklung und das Lernen auf Basis der jeweils individuellen Fähigkeiten als auch die gegenseitige Achtung und den wertschätzenden Umgang miteinander.

steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem verlässlichen und qualitativ hochwertigen Unterricht. Nur dann, wenn wir die Kinder, die unsere Schule besuchen, kontinuierlich unterrichten, schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass sie die schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung erhalten, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Die Basis für lebenslanges personalisiertes Lernen wird in der Grundschule im Unterricht geschaffen. Unsere schulinternen Verhaltensregeln haben wir im Erziehungskonzept der Schule festgelegt.

Das hier vorliegende Vertretungskonzept regelt den Vertretungsunterricht für abwesende Lehrkräfte der Grundschule Wiescheid.

Abwesenheit von Lehrkräften

Die Abwesenheit von Lehrkräften kann planbar sein oder plötzlich erfolgen. Sie kann durch folgende Ursachen begründet sein:

- kurzfristige Erkrankungen
- längerfristige Krankheit
- Mutterschutz, Elternzeit
- Fortbildungsmaßnahmen
- schulische bzw. unterrichtsbedingte Abwesenheit (z.B. Klassenausflug, Klassenfahrt, Besuch außerschulischer Lernorte)
- Abordnung zu dienstlichen Verpflichtungen durch das Schulamt (z.B. Schulleiterkonferenzen)
- Beurlaubung aus persönlichen Gründen

Voraussetzung und Zielsetzung des Vertretungskonzepts

Als „Verlässliche Grundschule“ ist es unsere Zielsetzung, auch im Vertretungsfall die planmäßigen Unterrichtszeiten für alle Kinder sicher zu stellen und einen verlässlichen und qualitativ hochwertigen Unterricht zu garantieren.

Um bei Abwesenheit von Lehrkräften Unterrichtsausfall möglichst zu vermeiden, einen störungsfreien Ablauf des Unterrichtsgeschehens und die Sicherung der Unterrichtsqualität zu gewährleisten, ist die verantwortungsvolle Kooperation aller Lehrkräfte sowie eine verlässliche Information der Kinder und Eltern eine grundlegende Voraussetzung.

2. a) Grundsätze für Vertretungsregelungen

Die nachfolgend beschriebenen Eckpunkte beschreiben Grundsätze, die im Falle von Vertretungsregelungen gelten.

- 1. Der im Vertretungsfall in Kraft tretende Vertretungsplan ist darauf ausgerichtet, so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen und den Vertretungsunterricht pädagogisch sinnvoll zu gestalten.**
- 2. Bei unvorhergesehenen Vertretungsfällen werden die Kinder zunächst dem Stundenplan entsprechend versorgt. Dies kann geschehen durch**
 - Vertretung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte (Einsatz von Lehrkräften aus Doppelbesetzung)
 - Aufteilen der betroffenen Klasse auf andere Klassen
 - Beaufsichtigen der Stillarbeit von zwei Klassen, die räumlich nah beieinanderliegen, bei geöffneten Türen durch eine Lehrkraft
(Um die Doppelbeaufsichtigung von zwei großen Klassen zu vermeiden, zieht im Bedarfsfall der höhere Jahrgang in einen Förderraum. Zieht die Klasse in Förderraum 1 /Raum 005, beaufsichtigt die Lehrkraft der Nachbarklasse diese mit. Zieht die Klasse in Förderraum 2 /Raum 012 beaufsichtigt die Lehrkraft des gegenüberliegenden Raums. Sollte eine Gruppe regulär im Förderraum sein, wechselt diese in den frei gewordenen Klassenraum. Die Lehrkraft, die den Umzug der Klasse mitteilt, überprüft die Wechselnotwendigkeit und informiert die entsprechenden Beteiligten über den Wechsel)
 - stundenweise Zusammenlegung von Kursen (Religionskurse, Förderkurse), wenn für die entsprechende Schülerzahl ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht
 - angeordnete Mehrarbeit

Bei kurzfristigen Vertretungen werden – soweit es der Gesundheitszustand ermöglicht – von der zu vertretenden Lehrkraft Hinweise zu passenden, weiterführenden Unterrichtsinhalten telefonisch oder **per Email an: ggs.wiescheid@schulen.langenfeld.de**,

mit Anhang an: m.weiss@ggswiescheid.onmicrosoft.com übermittelt.

Die Schulleitung hängt den Vertretungsplan und den Stundenplan der jeweilige Klasse im Lehrerzimmer aus. Die entsprechenden Unterrichtsinhalte für den Vertretungsunterricht werden ggf. von der Schulleitung/M. Weiß ausgedruckt und an die vertretenden Lehrkräfte übermittelt.

- 3. Ist ein längerfristiger Vertretungsbedarf absehbar, wird für den entsprechenden Zeitraum eine Änderung des regulären Stundenplans vorgenommen. Die Eltern der betroffenen Kinder sowie die Betreuungskräfte werden schriftlich durch die Schulleitung/Klassenlehrkraft über alle wesentlichen Änderungen informiert.**

Für den Vertretungsplan gilt:

- Unterrichtsausfall wird soweit wie möglich vermieden
- Vertretung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte (Einsatz von Lehrkräften aus Doppelbesetzung) abgedeckt sowie durch angeordnete Mehrarbeit
- bei längerfristigen Vertretungsfällen wird von der Schulleitung eine Vertretungskraft beim Schulamt beantragt
- die Aufteilung von Klassen wird zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Aufgaben genutzt und in pädagogisch sinnvoller Weise auf die Klassen verteilt

- stundenweise Zusammenlegung von Kursen (Religionskurse, Förderkurse), wenn für die entsprechende Schülerzahl ein ausreichend großer Raum zur Verfügung steht
 - Beaufsichtigen der Stillarbeit von zwei Klassen, die räumlich nah beieinanderliegen, bei geöffneten Türen durch eine Lehrkraft
 - angeordnete Mehrarbeit
- 4. Wenn Unterrichtsausfall unvermeidlich ist, werden zunächst Stunden für zusätzliche Maßnahmen (AGs, zusätzliche Förderkurse) in Anspruch genommen, um die Grundversorgung sicher zu stellen.**
 - 5. Bei unvermeidlichem Unterrichtsausfall wird der Unterricht nach Möglichkeit gleichmäßig in allen Klassen gekürzt, um einen Nachteil einzelner Klassen zu vermeiden.**
 - 6. Wenn Vertretungsunterricht vorhersehbar ist, stellt die zu vertretende Lehrkraft geeignete Aufgaben für die Schüler/innen bereit, so dass die Unterrichtsinhalte kontinuierlich fortgesetzt werden. Des Weiteren organisiert die zu vertretende Lehrkraft für alle anfallenden Aufgaben (Aufsicht, Hausaufgabenbetreuung, Begleitung von Sportveranstaltungen, Vorbereitung von Schulgottesdiensten, etc.) eine Vertretung. Die Schulleitung wird durch entsprechende Mitteilung im Fach informiert, wer welche Aufgaben übernimmt.**
 - 7. Für jede Klasse wird eine Lehrkraft für allgemeine Aufgaben im Vertretungsfall benannt. Diese sollte die Klasse kennen und ist im Vertretungsfall sowohl Ansprechpartner/in für Kinder und Eltern als auch für die Sekretärin und das Kollegium. Sie ist für alle notwendigen Informationen der Klasse verantwortlich und spricht sich ggf. mit der Schulleitung ab.**
 - 8. Gemeinsame thematische Planungen und methodische Absprachen im Jahrgangsteam ermöglichen eine Kontinuität der Lehrinhalte, auch im Vertretungsfall.**
 - 9. Wichtige Informationen zum Vertretungsunterricht für die fehlende Lehrkraft, die über den Eintrag im Klassenbuch hinausgehen (z.B. fehlende Hausaufgaben, Vorfälle mit Kindern, etc.) werden ggf. auf dem Ausdruck der Unterrichtsinhalte (Mail oder Anhang) kurz dokumentiert.**
 - 10. Erkrankte Lehrkräfte teilen der Schulleitung bis 7 Uhr ihr Fehlen per SMS oder Anruf mit, damit vor der ersten Unterrichtsstunde ein Vertretungsplan erstellt werden kann. Dieser wird gut sichtbar an der Tür des Lehrerzimmers aufgehängt. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, sich über kurzfristige Stundenplanänderungen vor Beginn des Unterrichts zu informieren.**
 - 11. Absehbarer Vertretungsbedarf (wegen Ausflügen etc.) wird einige Tage vorher von der Schulleitung im Lehrerzimmer aufgehängt. Wegen kurzfristiger Erkrankungen müssen diese vorbereiteten Vertretungspläne ggf. tagesaktuell von der Schulleitung verändert werden.**
 - 12. Die zu vertretende Lehrkraft legt die Vorbereitungen für den Vertretungsunterricht der Schulleitung ins Fach. Die Schulleitung übergibt sie der vertretenden Lehrkraft.**
 - 13. Die Schulleitung ist bemüht, die sich aus dem Vertretungsunterricht ergebende Mehrarbeit (auch Aufsichten) im Jahresdurchschnitt auf das gesamte Kollegium möglichst gleichmäßig zu verteilen. Teilzeitarbeit und Belastung durch sonstige Aufgaben werden von der Schulleitung dabei berücksichtigt.**

Tatsächlich muss jede Vertretungsmaßnahme flexibel gehandhabt und der jeweiligen Situation angepasst werden.

2. b) Vorbereitete Maßnahmen von Lehrkräften

- ▶ Für den Fall einer spontanen Aufteilung der Klasse mit dem Ziel des selbstständigen Lernens teilt die Klassenleitung ihre Klasse zu Beginn des Schuljahres in feste Gruppen mit Zuordnung zu einer anderen Klasse ein. Diese Einteilung ist den Kindern bekannt, hängt im Klassenraum aus und ermöglicht im Bedarfsfall ein schnelles und reibungsloses Vorgehen. Bei Aufteilung einer Klasse wird auf dem Vertretungsplan darauf hingewiesen, wenn nur bestimmte Klassen für die Aufteilung zur Verfügung stehen.
- ▶ Jede Klassenleitung erstellt zu Beginn des Schuljahres für ihre/seine Klasse eine orange Klassenmappe mit Aussagen zu allen wichtigen Aspekten der Klassenführung. Diese orange Klassenmappe liegt dem Klassenbuch bei und dient den Vertretungskräften als Informationsgrundlage für ihre Arbeit.

Die Klassenmappe enthält in folgender Reihenfolge:

- Informationen zu Risikokindern (Allergie, Diabetes)
- Informationen zu Besonderheiten oder Absprachen zu Kindern (z.B. Förderplan, etc.)
- Informationen zu besonderen Sorgerechtsregelungen
- Teilnehmerlisten von Religionskursen, Fördergruppen, etc.
- Hinweise zu der Organisation des Schulalltags und Ritualen
- Hinweise auf bekanntes Freiarbeitsmaterial und Selbstlernhefte, die in der Klasse eingeführt sind
(z. B. Lies mal-Heft, Mathetrainer, Rechtschreibheft, Karteien)
- zweites Exemplar der Aufteilungsliste
- Übersicht über die Betreuungskinder (OGS und Halbtage)

Für Lehrkräfte zu beachten:

Jede Lehrkraft muss morgens den **Vertretungsplan** zur Kenntnis nehmen!

Die Lehrkraft, die die erste Unterrichtsstunde in der Klasse hat, informiert die Kinder ggf. über die Änderungen an diesem Tag.

Jede Lehrkraft achtet darauf, ob eine Klasse nach dem eigenen Unterricht aufgeteilt wird. In diesem Falle wird mit den Kindern am Ende der vorangehenden Stunde die Aufteilung organisiert (siehe Aufteilungsliste im Klassenraum). Bei Aufteilung einer Klasse in der 1. Stunde wird dies von der Schulleitung organisiert.

Sollten zwei Klassen gleichzeitig aufgeteilt werden, können in die aufgeteilte Klasse keine Kinder geschickt werden! Aufgeteilte Kinder können mit zum Sportunterricht gehen und dort am Rand, soweit möglich, ihre Aufgaben erledigen.

Wenn nur bestimmte Klassen für die Aufteilung zur Verfügung stehen (nach der 4. Stunde), notiert die Schulleitung im Vertretungsplan, in welche Klassen aufgeteilt werden kann.

Dieses Vertretungskonzept wurde zuletzt im September 2023 evaluiert. Die nächste Evaluation soll nach Bedarf oder nach 4 Jahren erfolgen.

Am 07.10.2020 wurde die Aktualisierung (Ergänzung siehe 3 Vorgehensweise bei Vertretungsbedarf während der Corona-Pandemie) von der Schulkonferenz angenommen.

3. Vorgehensweise bei Vertretungsbedarf während der Corona-Pandemie für den Fall einer personellen Unterversorgung an der GGS Wiescheid

Grundlagen

- ▶ SchulMail des MSB NRW v. 03.08.2020, hier:
 - Einhaltung der geltenden Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz
 - konstante Zusammensetzung der Lerngruppen (Klassen)
 - Ausnahmen: jahrgangsbezogene Lerngruppen (z.B. Religionsunterricht), Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote
- ▶ Vertretungskonzept der Schule (s.o.)
- ▶ Hygienekonzept der Schule

Grundsatz

Unser Ziel ist es, den Unterricht gemäß der Studentafel zu sichern (Sicherstellung des Mindestunterrichts), indem Unterrichtsausfall verhindert und die Unterrichtsqualität gewährleistet wird.

Was wir tun ...

- ▶ bei besonderen Vertretungssituationen und nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten erfolgt gleichmäßig verteilter, d.h. auf alle Klassen verteilter Unterrichtsausfall
- ▶ wir vermeiden soweit wie möglich Nachteile einzelner Klassen
- ▶ wir streben eine Minimierung von Kontaktketten an
- ▶ wir erfüllen das Hygienekonzept der Schule bestmöglich im Vor- und Nachmittagsbereich
- ▶ wir fangen personelle Engpässe kooperativ durch Mitglieder beider Systeme (Lehrkräfte und päd. MitarbeiterInnen) auf. Der Einsatz der Lehrkräfte im Nachmittagsbereich sollte dabei im Bezug zur Lehrtätigkeit sein (z.B. Hausaufgabenbetreuung)
- ▶ sollten sämtliche Möglichkeiten für einen Vertretungsunterricht ausgeschöpft sein, wird in Absprache mit dem Schulamt Distanzunterricht eingerichtet; dabei achten wir nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf die Jahrgangsstufen 2 bis 4
- ▶ wir richten Notgruppen ein
- ▶ wir berücksichtigen unsere räumlichen Gegebenheiten

- ▶ wir streben eine zumutbare und gerechte Belastung aller Lehrkräfte an

Spielräume im Notfall

- ▶ Das Personal beider Systeme (Lehrkräfte – päd. Mitarbeiterinnen) kann wechselseitig bedarfsorientiert im Zeitfenster von 8:00 bis 17:00 Uhr eingesetzt werden.
- ▶ Kontaktketten (s.u.) dürfen schrittweise erweitert werden. Allerdings fehlen die Räumlichkeiten, um größere Gruppen bilden zu können.

Bestehende Kontaktketten

In der Nachmittagsbetreuung (OGS und Halbtagsbetreuung getrennt) sind die Kinder der Klassen 1 und 2 jeweils in einer Gruppe und die Kinder der Klassen 3 und 4.

Wenn bei Ausfall einer oder mehrerer Lehrkräfte der Unterricht nicht vertreten werden kann (Daten und Gültigkeit der folgenden Maßnahmen nur zur Zeit der Corona-Pandemie; diese werden im Falle einer weiteren Pandemie aktualisiert):

Schritt 1	<p>Da in den Klassen des 1. und 2. Jahrgangs ca. 18 Kinder sind, wäre es möglich, eine dieser Klassen auf die anderen drei Klassen aufzuteilen.</p> <p>Da im 3. und 4. Jahrgang die Klassen größer sind (bis 28 Kinder), ist das Aufteilen einer Klasse auf die anderen zwei Klassen dieser Infektionskette (Kontaktkette) nicht möglich.</p>
Schritt 2	<p>Unterrichtsstunden, die über das verpflichtende Maß von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jg. 1 - 21 Stunden – Jg. 2 – 22 Stunden – Jg. 3 – 25 Stunden – Jg. 4 – 26 Stunden <p>hinausgehen (z.B. Sozialtraining), werden gestrichen.</p>
Schritt 3	<p>Bei wenigen vereinzelt Stunden, die nicht vertreten werden können, wird auf die Maßnahmen der Mehrarbeit von Lehrkräften oder Beaufsichtigung von zwei Klassen durch eine Lehrkraft zurückgegriffen. Dies muss je nach Verfügbarkeit von Mehrarbeitsstunden und der zu beaufsichtigen Klasse situationsabhängig von der Schulleitung entschieden werden.</p>
Schritt 4	<p>In Abstimmung mit dem Schulamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn möglich, wird das Schulamt durch die Abordnung einer Lehrkraft einer anderen Schule Lehrerstunden zur Verfügung stellen. – Reduzierung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden

- In rollierendem System, Lernen auf Distanz der Kl. 2 bis 4

Quellen

21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 (3. August 2020)

[<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%202021.pdf>; zuletzt aufgerufen am 12.09.2023]

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Schulische Konzepte zur Vermeidung von Unterrichtsausfall. Anregungen aus der Praxis für die Praxis [<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Schulische-Konzepte-zur-Vermeidung-von-Unterrichtsausfall.pdf>; zuletzt aufgerufen am 12.09.2023]

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005

Anhang

§ 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

(1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 207 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend. Unberücksichtigt bleiben dabei Ermäßigungen und Anrechnungen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 sowie § 5 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

Quelle 21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)



Gemeinschaftsgrundschule Wiescheid

Parkstraße 54, 40764 Langenfeld (Rheinland)

☎ 0212 60717 | ✉ ggs.wiescheid@schulen.langenfeld.de